

# AMTSBLATT

## Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

Nr. 19/2008	Amtliche Bekanntmachungen und Informationen	15. Juli 2008
-------------	---	---------------

### Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rodden
2. Bekanntmachung der 247. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna am 21. Juli 2008
3. Bekanntmachung der Stadionordnung für das Stadion des Friedens
4. Termine

### **1. Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rodden**

Aufgrund des § 2 der 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rodden vom 23. Juni 2008 (Amtsblatt der VGem Leuna-Kötzschau Nr. 18/2008 vom 09. Juli 2008), genehmigt durch den Landkreis Saalekreis, Kommunalaufsicht am 17. Juni 2008, wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Rodden in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht:

Die Neufassung beinhaltet:

1. Die Hauptsatzung der Gemeinde Rodden vom 27. Januar 1998 (Amtsblatt der VGem Kötzschau Nr. 2 vom 27. Januar 1998),
2. die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rodden vom 17. Oktober 2002 (Amtsblatt der VGem Kötzschau Nr. 27 vom 14. November 2002),
3. die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rodden vom 16. April 2003 (Amtsblatt der VGem Kötzschau Nr. 9/2003 vom 16. April 2003),
4. die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rodden vom 16. März 2007 (Amtsblatt des Landkreises Merseburg-Querfurt Nr. 9/2007 vom 22. März 2007).
5. die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rodden vom 23. Juni 2008 (Amtsblatt der VGem Leuna-Kötzschau Nr. 18/2008 vom 09. Juli 2008)

Rodden, 11. Juli 2008

gez. Gerhard Rödiger  
Bürgermeister

## **Hauptsatzung der Gemeinde Rodden**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Name**

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Rodden“.

#### **§ 1a**

##### **Wappen, Flagge, Siegel**

(1) Die Gemeinde Rodden führt ein Wappen mit folgender Beschreibung:  
In Grün ein goldener Mühlstein, umlegt mit sechs goldenen Ähren.

(2) Die Gemeinde Rodden führt eine Gelb-Grün (1:1) zweigestreifte Flagge, mit dem mittig aufgelegten Wappen der Gemeinde Rodden belegt.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem nachfolgenden Siegelabdruck entspricht. Im Siegelinnenraum befindet sich das Wappen der Gemeinde, die Umschrift lautet „Gemeinde Rodden, Landkreis Merseburg-Querfurt“. Die Farben der Gemeinde – abgeleitet vom Wappen – sind gelb/grün.

#### **§ 2**

##### **Status und Gemeindegebiet der Gemeinde**

(1) Die Gemeinde Rodden ist eine kreisangehörige Gemeinde mit deren Pflichten und Aufgaben.

(2) Die Begrenzung der Gemeinde ergibt sich aus der beigefügten Gebietskarte, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Die entsprechende Begrenzung ist rot eingezeichnet.

#### **§ 3**

##### **Aufgabenverantwortung**

Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich Anderes bestimmen.

## **Organe**

### **§ 4 Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (2) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (3) Ein Zehntel, aber mindestens 2 Mitglieder des Gemeinderates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen im Ausschuss vertreten sein. Bei der Berechnung der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten zählt der Bürgermeister nicht als Mitglied des Gemeinderates.
- (4) Der Vorsitz im Gemeinderat wird durch den Bürgermeister geführt.
- (5) Der Gemeinderat wählt unter Beachtung von § 54 Absatz 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode einen stellvertretenden Bürgermeister. Dieser vertritt den Bürgermeister als Sitzungsleiter im Gemeinderat (§ 49 Absatz 1 GO LSA) und nach außen (§ 64 Absatz 1 GO LSA), falls dieser verhindert ist.
- (6) Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“.
- (7) Der Stellvertreter kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat umgehend stattzufinden.
- (8) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl des Bürgermeisters eingehenden Bewerbungen auf Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (9) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 Absatz 3 Nr. 4 GO LSA gelten als erheblich, wenn der Einzelbetrag 2.500,00 € übersteigt.

### **§ 5 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und eventuell bestehenden Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

**§ 6****Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet keine ständigen Ausschüsse.
- (2) Der Gemeinderat kann bei Bedarf zeitweilige Ausschüsse bilden und auflösen oder zusammenlegen. In beratende Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich berufen werden. Diese haben beratende Stimme und dürfen nach ihrer Anzahl die Zahl der Gemeinderäte (ohne Bürgermeister) im Ausschuss nicht übersteigen.
- (3) Ist der Bürgermeister nicht Vorsitzender eines Ausschusses, so ist er dennoch berechtigt, an jeder Ausschusssitzung als beratendes Mitglied teilzunehmen. Ist auf eine Fraktion bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen, so ist die Fraktion berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.
- (4) Bei der Besetzung der Ausschüsse gemäß § 46 GO LSA gilt der Bürgermeister nicht als Mitglied des Gemeinderates.
- (5) Ist auf eine Fraktion bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen, so ist die Fraktion berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.
- (6) Die Gemeinderäte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen.
- (7) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfalle durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.
- (8) Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse bestimmen in ihrer ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter. Jedes Mitglied des Ausschusses verfügt über eine Stimme. Die gilt nicht für die sachkundigen Einwohner. Fällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet § 54 Absatz 3 GO LSA mit der Maßnahme Anwendung, dass die Stichwahl unverzüglich durchzuführen ist. Über das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden zu unterrichten. Die Durchführung der Wahl obliegt dem ältesten stimmberechtigten Ausschussmitglied.
- (9) Ausschusssitzungen sind öffentlich, sofern sich nicht aus § 50 Absatz 2 GO LSA etwas Anderes ergibt.

**§ 7****Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- (2) Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.

- (3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen:
1. Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, unter 2.500,00 (zweitausendfünfhundert) € sowie Vergaben im Rahmen der VOB unter 2.500,00 (zweitausendfünfhundert) €;
  2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziffer 7 und 10 Gemeindeordnung LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 2.500,00 (zweitausendfünfhundert) € nicht erreichen;
  3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziffern 13 und 16 Gemeindeordnung LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 2.500,00 (zweitausendfünfhundert) € nicht erreichen;
  4. Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziffer 22 Gemeindeordnung LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 2.500,00 (zweitausendfünfhundert) € nicht erreichen;
  5. über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 Absatz 3 Nr. 4 GO LSA bis zu einem Einzelbetrag von bis zu 2.500,00 (zweitausendfünfhundert) €.
- (4) Liegt ein Fall des Absatzes 3 vor, so kann der Gemeinderat jede Angelegenheit für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Bürgermeister noch nicht entschieden hat.
- (5) Der Bürgermeister regelt darüber hinaus in eigener Zuständigkeit:
- die den Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinden der Gemeinderat zuständig ist;
  - die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und eines ihrer Länder geheim zu halten sind.

Unterrichtung der Beteiligung der Einwohner

## § 8

### Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Verhandlungsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.
- (2) Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll 14 Tage vor Beginn der Versammlung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. Auf die Dringlichkeit ist besonders hinzuweisen.
- (3) Der Gemeinderat ist vom Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

## § 9

### Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält, nach Maßgabe des Bedarfs, im Anschluss an ordentliche, öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung die Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angaben seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, zu stellen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage aufgrund der Kompliziertheit der Materie nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen gegebenenfalls als Zwischenbescheid erteilt werden muss.

## § 10

### Bürgerinitiative

- (1) Soweit sich Einwohner der Gemeinde zu einer Bürgerinitiative zusammen geschlossen haben, ist diese berechtigt, an der gesellschaftlichen Willensbildung und Entscheidungsfindung zu gemeindlichen Angelegenheiten teilzunehmen und dem Gemeinderat Vorschläge zur Behandlung gemeindlicher Fragen zu unterbreiten.
- (2) Die Bürgerinitiative ist über die Behandlung ihres Anliegens durch den Gemeinderat zu informieren. Zu diesem Zweck kann innerhalb angemessener Frist das Anliegen als eigenständiger Tagesordnungspunkt bei der Einberufung des Gemeinderates aufgeführt werden.
- (3) Die Bürgerinitiative soll sich gegenüber der Gemeinde durch einen Sprecher vertreten lassen. Dieser soll auf Verlangen des Gemeinderates seine Legitimation nachweisen.

## § 11

### Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne des § 26 Abs. 2 GO LA in Betracht.

## Öffentliche Bekanntmachung

### § 13

#### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau.

(2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, so kann diese durch Auslegung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.

(3) Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau kann abonniert oder im Einzelbezug käuflich erworben werden.

(4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates erfolgt – sofern zeitlich möglich – auch bei abgekürzter Ladungsfrist durch Aushang

**an der Bekanntmachungstafel des Gemeinderates Rodden, Pissen Nr. 22,  
06254 Rodden**

(5) Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, eine Woche. Der Beginn der Aushängefrist und das Ende der Aushängefrist sind auf dem Aushangdokument zu vermerken.

## Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 14

#### In-Kraft-Treten

## 2. Bekanntmachung der 247. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna am 21. Juli 2008

Die 247. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leuna findet am 21. Juli 2008, 17:30 Uhr im Rathaus Leuna, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. **Protokollkontrolle des Protokolls des Hauptausschusses vom 16. Juni 2008 (246. Sitzung)**
2. **Anfragen der Stadträte**
3. **Sitzungsvorlagen**

zu beraten am ↓

SV 30/07/08	Zuschuss an das Evangelische Kirchspiel Leuna – hier für Fenster und Fassade Kirche Leuna-Kröllwitz	21.07.2008
SV 45/06/99 B	Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Bürgermeisterin und den Stellvertreter der Bürgermeisterin im Verhinderungsfall	21.07.2008

#### 4. **Informationen der Bürgermeisterin/ Berichte aus den Ausschüssen**

- Neubau Feuerwehrgebäude
- Rettungswege Kindergarten Sonnenplatz
- Gemeindereform
- Alterspflegeheim

#### Nicht öffentlicher Teil

#### 5. **Sitzungsvorlagen**

zu beraten am ↓

SV 29/07/08	Garagenneubau Leuna – Vergabe Bauleistung Dacharbeiten	21.07.2008

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

### **3. Bekanntmachung der Stadionordnung für das Stadion des Friedens**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Stadionordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions des Friedens in Leuna.

#### **§ 2 Widmung**

(1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Sportveranstaltungen (Trainings- und Wettkampfbetrieb) mit regionalem Charakter.

(2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlagen des Stadions besteht nicht.

#### **§ 3 Aufenthalt als Besucher**

(1) Im Stadion dürfen sich als Besucher nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen. Eintrittskarte oder Berechtigungsausweis sind auf Verlangen dem Kontrollpersonal und der Polizei vorzuweisen.

(2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

(3) Die Besucher erhalten nur über den Haupteingang des Stadions in der Feldstraße Zugang zu den Veranstaltungen.

(4) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen oder an solchen, an denen keine Kassierung vorgenommen wird, gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

#### **§ 4 Eingangskontrolle**

(1) Jeder Besucher hat beim Betreten der Stadionanlage dem Kontrolldienst seine Eintrittskarte bzw. Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Kontrolldienst ist berechtigt, Personen daraufhin zu untersuchen, ob verbotene Gegenstände nach § 5 Abs. 2 mitgeführt werden.

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Ein Anspruch der genannten Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

**§ 5****Verhalten der Besucher**

- (1) Im Stadion hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) Den Besuchern des Stadions ist insbesondere nicht erlaubt:
- a) unbefugte Bereiche, wie insbesondere Spielfelder, die nicht für Besucher zugelassen sind, zu betreten
  - b) nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten oder Anlagenteile, insbesondere Umzäunungen, Gitterabsperungen, Masten usw., zu besteigen oder zu übersteigen
  - c) sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Kisten, größere Koffer) mitzuführen
  - d) Tiere mitzuführen
  - e) aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellte Flaschen, Becher, Gläser oder Krüge mitzuführen
  - f) Gegenstände auf die Spielfläche oder in die Zuschauerbereiche zu werfen
  - g) Gassprühdosens mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können
  - h) Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen
  - i) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer vermeidbarer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen
  - j) alkoholische Getränke aller Art mitzuführen
  - m) Laserpointer mitzuführen
  - k) das Stadion mit dem PKW oder dem Fahrrad zu befahren.

**§ 6****Verhalten der Nutzer**

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung übergebenen Anlagen vor Schäden zu schützen. Vor Beginn der Veranstaltung sind die vorhandenen Anlagen und die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Mängel sind sofort anzuzeigen und eine Benutzung ist, sofern die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist, auszuschließen. Am Ende der Nutzungszeit ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- (2) Für die Vorbereitung sowie den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung ist allein der Nutzer verantwortlich. Insbesondere sind die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen für Sporteinrichtungen und öffentliche Gebäude unbedingt einzuhalten.

(3) Die Nutzer haben das Stadion ausschließlich über den Haupteingang in der Feldstraße zu betreten.

(4) Die Nutzung des Kunstrasenplatzes ist nur mit speziellen Noppen- oder Turnschuhen nicht aber mit Alu- oder Hartgummistollen gestattet.

(5) Die Nutzer sind verpflichtet, den Anweisungen des Eigentümers und seiner Beauftragten Folge zu leisten.

### **§ 7 Haftung**

(1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr, für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt bzw. der Veranstalter nicht.

(2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt oder dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

### **§ 8 Zuwiderhandlungen**

(1) Wer den genannten Vorschriften dieser Stadionordnung zuwiderhandelt, kann mit einem Stadionverbot belegt werden.

(2) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so wird Anzeige erstattet.

(3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden, nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung, zurückgegeben.

(4) Die Rechte des Inhabers des Hausrechtes bleiben unberührt.

### **§ 9 Hausrecht**

Das Hausrecht im Stadion übt die Stadt Leuna bzw. für die Dauer der Sportveranstaltung der jeweilige Veranstalter aus.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Stadionordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leuna, Juni 2008

Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

## 4. Termine

### *Termine des Stadtrates Leuna und seiner Ausschüsse sowie Erscheinungsdaten der Amtsblätter:*

	17:30 Uhr	i.d.R. 1. Do./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 1. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. 2. Die./Monat) 17:30 Uhr	i.d.R. letzter Do./Monat) 18:00 Uhr	
<b>2008</b>	Haupt- ausschuss	Finanz- u. Vergabe- ausschuss	Bau-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	<b>Stadtrats- sitzung</b>	Erscheinungs- tag Amtsblatt
<b>Juli</b>	21.07.	03.07.	01.07.	08.07.	<b>31.07.</b>	09.07. 15.07. 25.07.
<b>August</b>	18.08.	07.08.	05.08.	12.08.	<b>28.08</b>	12.08. 22.08.

### *Termine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden der VGem Leuna-Kötzschau:*

#### **Gemeinde Friedensdorf**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Juli</b>	11.07.
<b>August</b>	22.08.

#### **Gemeinde Günthersdorf**

<b>2008</b>	Gemeinderat	Technischer Ausschuss	Ausschuss Kultur, Soziales, Sport u. Jugend	Ausschuss Ordnung u. Sicherheit
<b>Juli</b>	14.07.			
<b>August</b>	---			

#### **Gemeinde Horburg-Maßlau**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Juli</b>	---
<b>August</b>	---

#### **Gemeinde Kötzlitz**

<b>2008</b>	Gemeinderat
<b>Juli</b>	---
<b>August</b>	---

**Gemeinde Kötzschau**

2008	Gemeinderat	Hauptausschuss	Bauausschuss
Juli	21.07.		
August	18.08.		

**Gemeinde Kreypau**

2008	Gemeinderat
Juli	17.07.
August	14.08.

**Gemeinde Rodden**

2008	Gemeinderat
Juli	---
August	---

**Gemeinde Wallendorf**

2008	Gemeinderat
Juli	---
August	---

**Gemeinde Zöschen**

2008	Gemeinderat
Juli	28.07.
August	---

**Gemeinde Zweimen**

2008	Gemeinderat
Juli	---
August	---

**Termine der Schiedsstelle Leuna**

Die Sprechstunden der Schiedsstelle Leuna finden jeden dritten Dienstag, 17:00 Uhr im Rathaus Leuna, 1. Etage, Zimmer 202 statt.

**bevorstehende Termine:** 15. Juli 2008 17:00 Uhr

**Im August 2008 findet keine Sprechstunde statt  
(Sommerpause)!**

**Termine der Schiedsstelle in Günthersdorf**

Die Sprechstunden der Schiedsstelle in Günthersdorf finden jeden ersten Donnerstag, 16:15 Uhr in der Außenstelle der VGem Leuna-Kötzschau, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf statt.

**bevorstehende Termine:** 03. Juli 2008 16:15 Uhr

07. August 2008 16:15 Uhr

Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

**Impressum:** Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; **Verantwortlich:** Hauptamt **Auflagenhöhe: 200 Stück**

**Druck:** VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna

**Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden.**

Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120